

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XI. Zum bellum Hispaniense

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XI.

Zum bellum Hispaniense.*)

Bei den folgenden überwiegend kritischen Bemerkungen habe 607 ich sowohl eine von Herrn Dr. Graeven für mich angefertigte Collation der Florentiner Handschrift (A) Ashburnham 33 saec. XXI benutzt, wie auch die mir von Herrn Meusel gefälligst mitgetheilte Revision der wichtigsten von den bisherigen Herausgebern benutzten Handschriften T (Paris 5764 saec. XII), V (Wien 95 saec. XII), U (Vatican 3324 saec. XII). Mit Hülfe dieser sich gegenseitig theils stützenden, theils berichtigenden Texte¹ lässt sich die allen zu Grunde liegende Urhandschrift mit genügender Sicherheit restituiren; die Abweichungen der uns vorliegenden von dieser sind in den folgenden Erörterungen nur da angeführt, wo sie mehr sind oder sein können als Fehler des einzelnen Schreibers, was nicht häufig der Fall ist. Die gemeinsame Grundlage aber war bereits so heillos zerrüttet, dass in zahlreichen Fällen auf eine auch nur den Historiker befriedigende Herstellung des ursprünglichen Textes verzichtet werden muss. Für die Prüfung und Sichtung meiner Vorschläge bin ich meinem Freunde Vahlen mehrfach Dank schuldig geworden.

c. 1, 4. *de Cn. Pompeio* darf nicht gestrichen werden. Dass Gnaeus die Caesarianer zur Verantwortung zieht, versteht sich von selbst; aber er vergreift sich auch an den Führern seiner eigenen

*) [Hermes 28 (1893) S. 607—614, = Zur Geschichte der caesarischen Zeit III. Die beiden ersten Teile sind in den Historischen Schriften I S. 169—179 zum Abdruck gebracht. — Für die folgenden kritischen Bemerkungen zum bellum Hispaniense ist die in der Behandlung dieser Stellen mehrfach abweichende Ausgabe von Kübler (Leipz. 1897) zu vergleichen, zu der Mommsen zahlreiche Emendationsvorschläge beigesteuert hat.]

1) Von einer fünften unvollständigen Handschrift Laurent. 68, 8 saec. XI hat H. Rostagno kürzlich (*studi italiani di filologia classica* 2, 135) die Varianten veröffentlicht; dieselbe geht mit U und ist werthlos.

Partei, wenn ihr Reichthum ihn reizte; und offenbar stand die örtliche Aristokratie der wohlhabenden Provinz auf seiner Seite.

c. 1, 4. *ita paucis* (so AT, *pacis* UV) *commoda obtenta: eo maiores augebantur copiae.* Für *obtenta eo* haben die Handschriften *hoste hortato.* Die incorrecte Geminatio der Vermehrung wird diesem Schriftsteller zu belassen sein.

c. 2, 1. *legatique Cordubenses qui a Cn. Pompeio discessissent.* Es sind die aus Corduba vertriebenen Caesarianer gemeint; gefordert wird *Cordubensium* oder *Cordubenses eorum qui a Pompeio discessissent.*

c. 2, 1. Die mit Recht von Nipperdey angenommene Lücke muss dem Sinne nach etwa in folgender Weise ausgefüllt werden: *608 simulque quod tabellariis, qui a Cn. Pompeio dispositi omnibus locis essent, qui certiozem Cn. Pompeium de Caesaris adventu facerent, [ipse suum eius adventus metum significasset].*

c. 3, 5. *litusque* (so A, *quem* TUV) *vis tempestatis ita obscurabat.* Dies scheint eine der wenigen Stellen zu sein, in denen A allein (mit den interpolirten, die aus *litus* gemacht haben *aditus*) die alte Corruptel bewahrt hat. Was in derselben steckt, wage ich nicht zu entscheiden; man erwartet etwa *visumque cuiusque vis tempestatis adeo obscurabat, ut vix proximum agnoscere posset.* Dass der einzelne Soldat gemeint ist, zeigt *proximus.*

c. 4, 2 wird falsch interpungirt: *qui simul in conspectum oppidi se dederunt* (so U wohl aus Conjectur, *sederunt* ATV), *cum equis recipiuntur, hoc* (das Aufsitzen der Infanteristen) *a Cordubensibus nequaquam poterat animadverti.*

c. 5. Die Erzählung kann nur so verstanden werden, dass Caesar, am linken Ufer des Baetis anrückend, durch Steinschüttungen eine Brücke herstellt und der am rechten Ufer gelegenen Stadt Corduba gegenüber sein Lager schlägt: *ponte facto copias ad castra tripertito traduxit: tendebat* (so Kraner, *tenebat* die Hdschr.) *adversus oppidum: e regione ponit trabes, ut supra scripsimus;* der Stadt gegenüber legt er die Brückenbalken, *ut supra scripsimus* weist zurück auf *ponte facto.* *Bipartito huc* (*hoc* TU) *cum Pompeius cum suis copiis venisset, ex adverso pari ratione castra ponit.* Das Wort *bipartito* braucht nicht zu dem vorigen Satz gezogen und auch nicht emendirt zu werden. Dann wird um die Brücke gestritten und beide Theile suchen von ihren Lagern, von den verschiedenen Ufern aus, befestigte Linien zu derselben zu führen, um sich deren Besitz zu sichern.

c. 5, 7. 6, 1. Caesar sucht das feindliche Heer zur Schlacht zu zwingen, die Pompeius verweigert: *diebus compluribus cupiebat Caesar, si qua condicione posset, adversarios in aequum locum deducere et primo quoque tempore de bello decernere, cum id* (die Hdschr. *id cum*) *animadverteret adversarios minime velle. quos quoniam ab Ulia (a uia die Hdschr.) retraxerat, ut (ut fehlt in A, wenn die Collation richtig ist) in aequum deduceret, copiis flumine traductis noctu iubet ignes fieri magnos.* Dies ist wohl richtig: nachdem Caesar seinen ersten Zweck, den Entsatz von Ulia erreicht hat, überschreitet er den Fluss unter Abbrennung seines Lagers am rechten Ufer, um sich gegen die Städte der Pompeianer am linken zu wenden. Weiter muss es wohl heissen: *contra (ita die Hdschr.) firmissimum eius* 609 *praesidium Atequam proficiscitur.* Die folgenden lückenhaften und verdorbenen Worte können dem Sinne nach etwa so gelautes haben: *id cum Pompeius ex perfugis rescisset, qua die facultatem [nactus est, relinquens montes] et angustias carra complura multosque (multos T) lanistas (lanistas A, lanistos T) retraxit (retaxit T) et ad Cordubam se recepit.* Der Marsch nach Corduba steht dem Pompeius offen. Dass er bisher auf unwegsamem Terrain stand, fordert das Bestreben Caesars ihn *in aequum locum* zu bringen. Die *lanistae*, wenn sie richtig sind, rücken dem Gegner vor, dass sein Heer zum grössten Theil aus Slaven bestand (34, 2. 4, vgl. 7, 5).

c. 6, 3. *Cui de Pompeo cum nuntius esset adlatus eo die proficisci, cuius in adventum praesidii causa Caesar complura castella occupasset . . . hic . . . incidit.* So zum Theil nach einem Vorschlag Vahlens. Ueberliefert ist *proficiscitur cuius*, was nicht richtig sein kann, denn nicht Caesar marschirt, sondern Pompeius. Auch zeigt die weitere Erzählung, dass die Pompeianer an diesem Tage schon unterwegs sind.

c. 6, 3. *in stationes in excubitu* sieht nach Glossem aus; *in stationes* wohl zu streichen.

c. 7, 3. *haec loca sunt montuosa et natura impedita ad rem militarem, quae planitie dividuntur, Salso flumine, proxime tamen Atequam ut flumen sit. Circiter passuum (passus die Hdschr.) II milia e regione oppidi in montibus castra habuit posita Pompeius.* Für *impedita* haben die Handschriften *edita*: dass ein Berg ‚von Natur‘ hoch ist, kann selbst diesem Schriftsteller nicht zugetraut werden und ebenso wenig, dass ein hoher Berg besonders zum Schlagen sich eignet. Die Parallelstelle 8, 1, welche Vahlen dagegen geltend macht: *loci sunt editi et ad castrorum munitiones non parum idonei* dürfte doch mit dem wunderlichen Ausdruck *editus ad rem*

militarem kaum zusammzustellen sein; eher könnte danach *edita* in *idonea* geändert werden, da *impeditus* und *idoneus* je nach dem verschiedenen Standpunkt des Angriffs und der Vertheidigung auf dasselbe hinauskommen und der Schreiber bei seiner *infantia* sich stetig selber wiederholt. Für *e regione* ist überliefert *ex ea regione*, wo *is* keine Beziehung hat und ferner die 2 Milien wohl passen für die Entfernung des pompeianischen Lagers von der Stadt, während für die Entfernung der Stadt von dem *flumen proximum* bei diesen engen Verhältnissen 2000 Schritt viel zu viel sind.

- 610 c. 7, 4. Ueber die Bedeutung der *legio vernacula* vgl. diese Zeitschr. XIX 13.*) Aber mit Unrecht habe ich dort mit dieser Stelle die zwei varronischen Legionen b. c. 2, 18 in Verbindung gebracht: diese sind vielmehr aus den römischen Bürgern ausgehoben, während die *legio vernacula* eine aus geborenen Nichtbürgern gebildete Legion bezeichnet. Im bell. Alex. 53 fg. tritt nur eine *legio vernacula* auf, und ebenso bei unserem Verfasser weiterhin 10, 3. 12, 1. 20, 2. 4. 5; man könnte die Lesung beanstanden und hier vorschlagen *duae fuerunt vernacula et II quae a Trebonio transfugerant*, um dieser Schwierigkeit zu entgehen. Die *legio secunda Pompeiana* 13, 3 und bell. Alex. a. a. O.

c. 7, 4. *una facta ex coloniis quae (colonis qui A) fuerunt in his regionibus*. Colonie im Rechtssinne kann in Baetica zu dieser Zeit höchstens Corduba gewesen sein; ohne Zweifel ist das Wort hier im factischen gebraucht von Ortschaften wie Italica und Gades mit starker römischer Bevölkerung, wenn auch ohne römisches Stadtrecht. Dasselbe wird auch anzunehmen sein hinsichtlich der so oft bei Cicero und bei den Historikern erwähnten Colonien der von Antonius und Caesar unter die Waffen gerufenen caesarischen Veteranen; Capua und die sonstigen wenigen eigentlichen Colonien Caesars sind darunter wohl hauptsächlich, aber schwerlich ausschliesslich verstanden (vgl. C. I. L. X p. 369). Das Perfect *fuerunt* ist auffallend, erklärt sich aber auch am erträglichsten in der Weise, dass dem Schriftsteller dabei der factische Bestand der römischen Bewohnerschaft im Sinn gelegen hat, da dieser ja dem Wechsel unterworfen war.

c. 8, 3. *omnia loca, quae sunt ab oppidis remota, turribus et munitioibus retinentur, sicut in Africa: rudere, non tegulis teguntur*. So muss wohl die Interpunction geändert werden; der Verfasser

*) [In der Abhandlung: „Die occidentalischen und die orientalischen Legionen“. Sie wird in Band VI der Ges. Schriften (= Band III der Hist. Schr.) erscheinen.]

scheint sagen zu wollen, dass die Sitte die einzeln liegenden Landhäuser burgartig zu befestigen Spanien und Africa gemeinsam ist, aber die Deckung dort aus Ziegeln, hier aus Steinschutt hergestellt wird.

c. 10, 2. Der Abmarsch des Pompeius nach Corduba, der hier berichtet wird, findet nicht statt, wie die weitere Erzählung zeigt; er scheint bloss das Lager gewechselt und der Schreiber unseres Journals sich über den Charakter der Bewegung getäuscht zu haben. Es ist dies bezeichnend für die successive Aufzeichnung des Berichtes.

c. 11, 2. *sic ut omnigenus (omne genus quibus Hdschr.) ignis per iactus solitus est mitti*. Vahlen bemerkt dazu, dass *omne genus* stehen bleiben könne, wenn man es in gleichem Sinne erkläre.

c. 12, 2. *et Trebonio transfugae erant* statt *transfugerant*. 611

c. 12, 6. *hi (l die Hdschr.) cum eruptionem facere coepissent, tamen virtute militum nostrorum qui etsi inferiore loco premebantur tamen* ist reine Wiederholung und vielleicht zu streichen. Vgl. 16, 4. [„l significare videtur vel aut aliter“ Kübler.]

c. 13, 3. *se scutum esse posituros* statt *positurum*; ein einzelner Soldat genügt hier nicht.

c. 13, 6. *permagna pars hominum* statt *ferè magna*.

c. 14, 1. *eius praeteriti temporis (tem A)* ist wohl Rest einer Bemerkung über die Fortsetzung der 13, 1 erwähnten Schanzarbeit, etwa *opus continuans praeteriti temporis Pompeius trans flumen* (vom Standpunkt des Pompeius aus) *castellum constituit*.

c. 14, 2. *nostrorum equitum* ist zu tilgen.

c. 14, 4. *qui cum aliquo loco a nostris recepti essent, ut consuessent, eximia (statt ex simili) virtute, clamore facto aversati sunt proelium facere*. Der Coniunctiv *consuessent* ist incorrect, aber ebenso setzt unser Autor *fuisse* 11, 2 (wo *fuit A*), *fuissent* 22, 2. 3. 6.

c. 15, 1. *dimisso equo* darf nicht gestrichen werden, da die folgende Erzählung sich um abgessene Reiter dreht; bei *id quod in hoc accidit proelio* ist gemeint: *ut par haberetur*, nicht das Gegenheil.

c. 15, 6. Die *hospites* sind die in Ategua lebenden Römer. Eben diese senden dann Botschaft an Caesar.

c. 16, 4. Dies ist unverständlich, die Rückbeziehung auf einen vorher nicht genannten *cuniculus* wahrscheinlich vom Erzähler verschuldet; der seltsame Bericht, dass der Mörder selbst von der Fortführung der Schlächtereie abmahnt, mag auf Schreibfehler beruhen. Vielleicht ist *unum* zu schreiben statt *Iunium*.

c. 18, 1. Die zerrüttete Erzählung lief wohl darauf hinaus, dass einer der Abgesandten der römischen Einwohnerschaft Miene machte dem mitgesandten Lusitaner nicht in die Stadt zu folgen, darauf dieser Gewalt brauchte und nun zwei der römischen Gesandten sich zu Caesar flüchteten. Correctur ist nicht möglich; gestanden kann etwa haben: *remissis legatis cum ad portam venissent Tiberius et (et fehlt, in V hinter tib. leerer Raum von 5 Buchst.) Tullius et cum introcuntem Catonem hic (intro euntem c. antonius Hdschr.) insecutus non esset, revertit ad portam* u. s. w. Für die Machtstellung der römischen Einwohnerschaften in den spanischen Städten ist diese Erzählung (neben 19, 5) bezeichnend.

612 c. 18, 4. 5. *servus . . . in Pompei castra discessit et indicium glande scriptum misit, per quod certior fieret Caesar, quae in oppido ad defendendum compararentur. ita litteris acceptis cum in oppidum revertissent* (so A, -tisset TVU), *mittere glandem inscriptam solebant* ist sicher verdorben; der Slave dessen Hinrichtung 20, 3 berichtet wird, kann nicht das zu *misit* gehörige Subject sein. Es ist entweder *missum* oder Aehnliches für *misit* zu schreiben, oder es fehlt etwas. Am Schluss fehlt nach *solebant* das, was auf diese Mittheilungen geschah, und zwar, da *litteris acceptis* dies fordert, im caesarischen Lager.

c. 22, 7. *eumque (eum qui A) non amplius a(sses) VII accipere* — so wird wohl XVII (*sedecim* U) aufzulösen sein. Dies ist, auf den As von $\frac{1}{16}$ Denar berechnet, ein Jahressold von 160 Denaren, was zu passen scheint. Marquardt Handb. 2, 95.

c. 25, 2. Wohl so zu interpungiren: *simulque vociferantibus legionariis cum locum efflagitarent ut consueti insequi (existimare posses paratissimos esse ad dimicandum), nostri . . bene longe sunt egressi*. Die Handschrift A hat hier mit den interpolirten *ex consuetudine insequenti* für *ut consueti insequi*; nachher *posse speratissimos* TUV, *posses paratissimos* (wenn die Collation nicht trägt) A.

c. 25, 6. *ita avidi cupidique suarum quisque partium virorum fautorumque voluntatis* (Hdschr. *voluntas*) *habebatur* scheint erträglich; *ex vor partium* fehlt in A wie in T.

c. 26, 1. *milia XIII* und *milia XII* (die Hdschr. haben statt XII alle O-C CI) sind wohl $\times \text{III}$ und $\times \text{II} = \text{denarium tria}$ und *duo milia*. Das Denarzeichen ist an der zweiten Stelle nicht zu verkennen und *milia* oder *mit* Schreiberauflösung des Querstrichs.

c. 26, 6. *profectu* (Hdschr. *profecto*) *nostro commeatu privati necessario ad dimicandum descendunt* (*descendunt* AV). *Noster com-*

meatus kann nicht wohl bezeichnen, was es nach dem Zusammenhang bezeichnen müsste, die von den caesarischen Belagerungstruppen aus dem Gebiet der pompeianisch gesinnten Städte bis dahin bezogene Verpflegung; *profectus* im Sinne von *profectio*, Abmarsch passt zu 27, 3.

c. 27, 3. *Pompeius castra movit et contra Hispalim (spalim ATU, sparim V) in oliveto constituit.* Sevilla liegt von Ucubi mindestens fünf Tagemärsche westlich, während das gleich nachher erwähnte Ventipo, dessen Lage feststeht, von Ucubi nur etwa zwei Tagemärsche entfernt ist. Entweder ist der Stadtname verdorben oder die Präposition; in der Richtung auf Sevilla kann Pompeius allerdings abmarschirt sein, aber nicht Hispalis gegenüber Lager geschlagen haben. Der folgende Bericht zeigt, obwohl übel redigirt, dass Pompeius, als er *contra Hispalim* Stellung nahm, noch in nächster Nähe von Ucubi stand, dieses mit der Nachhut besetzt hielt und diese anwies die Stadt einzuäschern und ihm dann in die *castra maiora* zu folgen. Auch die Stadt, die, weil sie ihm ihre Thore geschlossen hat, niedergebrannt wird, kann nur (vgl. 20, 1) Ucubi sein; es ist Caesar, nicht Pompeius, der vom Flusse Salsus aus (23, 1) Pompeius nachfolgend, nach Ventipo, zwei Tagemärsche südlich vom Salsus, und von da nach Carruea rückt. Wenn fortgefahren wird: *hinc itinere facto in campum Mundensem* (so A, *undensem* TUV) *cum esset ventum, castra contra Pompeium constituit*, so scheint mit der jetzt über die Lage dieser verschollenen Stadt herrschenden Meinung weder dieser Bericht in Einklang gebracht werden zu können noch die über die Lage Munda anderweitig vorliegenden Zeugnisse. Wenn Strabon (3, 2, 2) sagt: *ἔτι δὲ ἐν αἰς οἱ Πομπηίων παῖδες κατεπολεμήθησαν, Μοῦνδα καὶ Ἀτέγονα καὶ Οὐρσων καὶ Τοῦγκις καὶ Οὐλίια καὶ Αἶγονα (?)· ἅπασαι δ' αὐταὶ Κορδύβης οὐκ ἄπωθεν· τρόπον δὲ τινα μητρόπολις κατέστη τοῦ τόπου τούτου [Μοῦνδα]· δέχει δὲ Καρτηρίας [ἢ Μοῦνδα] σταδίους χιλίους καὶ τετρακοσίους*, so darf der evidente Fehler der Ueberlieferung nicht in den Zahlen gesucht werden, sondern es ist durch Interpolation auf Munda übertragen, was von Corduba gesagt war, dass es als Hauptstadt von Baetica gilt (vgl. bei unserm Autor 3, 1: *Cordubam tenebat, quod eius provinciae caput esse existimabatur*) und 1400 Stadien = 175 Milien von Carteia entfernt ist (vgl. denselben 32, 6: *Carteiam contendit, quod oppidum abest a Corduba milia passuum CLXX*). Dagegen ist die bei den zugleich genannten uns sonst bekannten Städten zutreffende Angabe, dass sie um Corduba liegen, für Munda ebenso unanfechtbar wie unvereinbar mit der Ansetzung des Ortes bei den

Haras de Monda unweit Ronda, das ausserhalb des Flussgebiets des Baetis liegt und durch ansehnliche Gebirge von demselben getrennt ist. Aehnliche und noch grössere Schwierigkeiten macht die Angabe des Plinius (h. n. 3, 1, 12): *huius (Astigitani) conventus sunt reliquae coloniae immunes Tucci . . . Iptuci . . . Ucubi Urso . . . , inter quae fuit Munda cum Pompeio filio rapta*. Einmal kann der Bezirk
 614 von Eciija sich unmöglich südwärts bis Ronda erstreckt haben; zweitens können die Worte des Plinius nichts anderes heissen, als dass Munda zwischen Ucubi und Urso lag, also etwa am mittleren Lauf des Singilis (Jenil), was in jeder Hinsicht, auch zu der Erzählung in unserer Schrift vortrefflich passt, wogegen, wenn man Munda nach Ronda setzt, der Marsch von Ventipo im Gebiet des Jenil in das des Guadalete geradezu abenteuerlich herauskommt. Endlich die weitere Meldung (c. 41, 5), dass, da es für die Belagerung von Urso an Holz fehlte, dies von der den Tag zuvor genommenen Stadt Munda herbeigebracht ward, fordert dieselbe Oertlichkeit. Die Localforschung geht davon aus, dass von den zwei in der Neuzeit Monda genannten Ortschaften, der einen unweit der Küste westlich von Carteia und derjenigen bei Ronda, die erstere sicher nicht zutrifft, und darin kann ihr nur beigetreten werden, nicht aber in dem Köhlerglauben, dass damit die zweite nicht minder unmögliche Annahme möglich werde. Die Stadt, zerstört nach der Schlacht, ist verschollen, aber sicher im Singilisgebiet zu suchen.

c. 28. 29. Es ist vermuthlich die Schuld des subalternen Berichterstatters, dass Pompeius Anerbieten zu schlagen bald als Maske hingestellt wird, bald als ernstlich gemeint, so dass die Gegner und Caesar selbst die Entscheidungsschlacht erwarten. Wahrscheinlich durfte und wollte Pompeius nicht schlagen, wurde aber durch seine Erklärungen an die Provinzialen dazu gedrängt wenigstens sich zum Kampf aufzustellen und Caesar zwang ihn dann Ernst zu machen.

c. 29, 6. *qui tamen a munitione oppidi longius non audebant procedere: immo se ibi (in quo sibi Hdscr.) prope murum adversariis constituebant.*

c. 32, 1. *praeterea pars evasit (hoc habuit Hdscr.) ex fuga hac, qui oppidum Mundam sibi (mundamis ibi AT) constituissent praesidium.*

c. 33, 3. *totius seditionis caput: das sinnlose vor caput eingesetzte familiae et libertinorum ist aus dem folgenden antipirt.*

c. 34, 2. *qui in Caesaris adventum cives caedere coeperunt.*
 So etwas muss für *descendere* gestanden haben.*) Nachher ist wohl
repugnaretur turres zu schreiben statt *repugnarentur res*.

c. 35, 2. *clam quendam Philonem* gehört zum Vorigen; das
 von Nipperdey angenommene Anakoluth scheint mir unstatthaft.

c. 38, 3. *ita lectica a turre cum (a turrem quem ATU, ad turrem
 quam V) esset ablatas, in ea ferebatur Lusitanis (lusitanus Hdschr.)
 more militari.*

*) [Später hat Mommsen in Küblers Ausgabe *excedere* vermutet.]